

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 17.06.10

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Einführung der elektronischen Gesundheitskarte – grundsätzliche Haltung des Senats und konkreter Handlungsauftrag**

*Seit einigen Jahren wird eine öffentliche Diskussion über die flächendeckende Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) geführt. In der geführten Diskussion geht es vor allem um Kosten und Datenschutz. Im Unterschied zu den bisherigen Karten der Versicherten sollen die eGKs die Möglichkeit eröffnen, gespeicherte Daten zu verändern und neue Daten (zum Beispiel Medikation) hinzuzufügen.*

*Daher frage ich den Senat:*

Der Aufbau einer Telematikinfrastruktur für das Gesundheitswesen in Deutschland ist eine Aufgabe des Bundes und der gemeinsamen Selbstverwaltung der Leistungserbringer und Kostenträger im Gesundheitswesen. Die Selbstverwaltung ist wie auch die Leistungserbringer zur Einführung der Telematikanwendungen in der gemeinsam gegründeten gematik (Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH) vertreten. Die von der Bundesregierung vorgesehene Bestandsaufnahme wurde im April dieses Jahres zum Abschluss gebracht. Darin sind die Erfahrungen aus sieben Testregionen (Bayern, Baden-Württemberg (mittlerweile ausgestiegen), Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein) eingeflossen. Aus der Bestandsaufnahme wurden die folgenden Konsequenzen gezogen: Die Gesellschaftergruppen der gematik einigten sich darauf, dass in Zukunft eine klare Verteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten beachtet wird. So sollen die Leistungserbringer die alleinige Verantwortung für medizinische (zunächst nur Notfalldatensatz und adressierte Kommunikation der Leistungserbringer) und die Kostenträger für administrative (zunächst nur Versichertenstammdatenmanagement) Anwendungen der Gesundheitskarte übernehmen. Für die übergreifende Aufgabe der Basis-Telematikinfrastruktur wird der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) weiterhin gemeinsam mit einer Organisation der Leistungserbringer – der Kassenärztlichen Bundesvereinigung – zuständig sein.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Zu welchem Zeitpunkt soll die eGK nach gegenwärtigen Planungen des Senats flächendeckend in Hamburg eingeführt werden?*

Die Erweiterung der Krankenversichertenkarte zu einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) ist bundesgesetzlich vorgesehen (§ 291a SGB V). Die Planung der Ausgabe der Karten liegt in den Händen der Krankenkassen. Frühere Rolloutplanungen, welche eine Aussage zur Einführung in Hamburg oder anderen Ländern ermöglicht hätten, sind durch die oben beschriebenen Entwicklungen überholt. Ein aktualisierter Zeitplan liegt nicht vor.

- a. *Sollte sich der Senat hiermit nicht befassen haben: Wann wird er sich damit befassen?*

Entfällt.

2. *Welche Kosten sind im Zusammenhang mit einer flächendeckenden Einführung der eGK zu erwarten und wer soll die Kosten tragen?*

Welche Kosten für die Krankenkassen im Rahmen der flächendeckenden Einführung der eGK anfallen, ist von deren Prozessplanung und der Preisentwicklung der Karten abhängig.

- a. *Sollte der Senat sich hiermit nicht befassen haben: Wann wird er sich damit befassen?*

Entfällt.

3. *Über welche Erfahrungen verfügen die Versicherungsträger gegenwärtig hinsichtlich der Erprobung und Einführung der eGK? Bitte die Vorteile nachvollziehbar begründen?*

Verschiedene Versicherungsträger haben die elektronische Gesundheitskarte in sieben Modellregionen gemeinsam mit ihren Partnern technisch erprobt und erste Erfahrungen für den Einführungsprozess gesammelt. Die Auswertung dieses Prozesses liegt den Gesellschaftern der gematik (Leistungserbringer und Kostenträger) vor. Sie kann im Internet eingesehen werden

([http://www.telematik-modellregionen.de/content/e280/e286/e1344/infoboxContent1345/090604\\_gematik\\_EvalBericht\\_5231.pdf](http://www.telematik-modellregionen.de/content/e280/e286/e1344/infoboxContent1345/090604_gematik_EvalBericht_5231.pdf)).

Das Management und die Ausgabe der eGK an die testteilnehmenden Versicherten verliefen demnach bei allen befragten Kassen weitgehend problemlos. Herausforderungen bei der Ausgabe der eGK waren für die Krankenkassen zu Beginn vor allem die neue Technik der Gesundheitskarte. Eine bundesweit tätige Krankenkasse hat in der Testregion ihres Stammsitzes Erfahrungen im Umgang mit dem PIN-Verfahren durch ältere Versicherte gesammelt. Aus Sicht dieser Kasse ist der Umgang mit der PIN insbesondere für ältere Personen nach wie vor sehr schwierig. Diese Testergebnisse haben zu Veränderungen der Prozesse der Nutzung der PIN geführt.

4. *Welche Vorteile erwartet der Senat bei einer flächendeckenden Einführung der eGK im Vergleich zu den gegenwärtig genutzten elektronischen Karten?*

Nach Auffassung der zuständigen Behörde ist die eGK ein wesentliches Instrument für eine funktionierende, sichere Gesundheitstelematikinfrastruktur. Ihre Einführung und auch die ihres Pendant, des elektronischen Heilberufsausweises beziehungsweise Berufsausweises (eHBA, eBA), tragen dazu bei, die Qualität der medizinischen Versorgung weiter zu verbessern und die bereitgestellten Mittel effizient einzusetzen.

- a. *Sollte sich der Senat hiermit nicht befassen haben: Wann wird er sich damit befassen?*

Entfällt.

5. *Mit welchen Maßnahmen sollen mit der flächendeckenden Einführung der eGK die Grundsätze des Datenschutzes gewahrt werden und wie begründet der Senat die Auswahl der Maßnahmen?*

Der Aufbau einer Gesundheitstelematikinfrastruktur in Deutschland ist die Konsequenz der Erkenntnis, dass eine abgestimmte Struktur benötigt wird, auf der elektronische Anwendungen für das Gesundheitswesen sicher genutzt werden können. Die Spezifikationen der gematik beschreiben die technische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit begrüßt den Aufbau der Telematikinfrastruktur und weist darauf hin, dass die gesetzlichen Datenschutzregelungen zur eGK den Grundsätzen des Datenschutzes Rechnung tragen. Der Aufbau der Gesamtstruktur ist in mehrere Funktionsabschnitte aufgeteilt und wesentliche Funktionen zur Wahrnehmung der Patientenrechte sind nach den derzeitigen Planungen der gematik erst in einem späteren Abschnitt vorgesehen.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nimmt an der bundesweiten Arbeitsgruppe der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder teil, welche die Umsetzung der geplanten Maßnahmen insbesondere in den Testregionen kritisch begleitet und Vorschläge zu ihrer Verbesserung macht. Diese Gruppe fordert die Betrachtung der Maßnahmen zur Umsetzung der Betroffenenrechte ein und wird sich auch in Zukunft mit den Funktionen kritisch auseinandersetzen, deren Planung noch nicht abgeschlossen ist und deren Umsetzung dementsprechend noch aussteht (Patientenfach, eKiosk). Auch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) begleitet den Aufbauprozess und macht Vorgaben für Sicherheitsprüfungen. Die Infrastruktur der elektronischen Gesundheitskarte ist auf Veränderung ausgelegt. Deshalb wird laut gematik auch in Zukunft gemeinsam mit dem BSI immer wieder geprüft werden, ob die verwendeten Verschlüsselungsmechanismen noch ausreichend sind.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

6. *Wie bewertet der Senat die von Ärzten/Ärztinnen und Datenschützern/Datenschützerinnen geäußerten Warnungen vor einem möglichen Missbrauch der auf den eGK enthaltenen personenbezogenen Daten und was kann der Senat darüber berichten, wie die bisherigen Warnungen zur Vermeidung des Missbrauchs bei der beabsichtigten flächendeckenden Einführung der eGK berücksichtigt wurden?*

In die mehrjährige Diskussion zu Sicherheitsaspekten der elektronischen Gesundheitskarte führten Ärztinnen beziehungsweise Ärzte und Datenschützerinnen beziehungsweise Datenschützer sowohl eine befürwortende Haltung als auch grundsätzliche Bedenken und Verbesserungsanregungen ein. Die zuständige Behörde stellt fest, dass die Diskussion und die Kommentierungsverfahren der gematik zahlreiche Anmerkungen zu technischen Komponenten und organisatorischen Prozessen zutage förderten. Eine Übersichtsbrochure mit dem Titel „Whitepaper Sicherheit“ zur Erläuterung des Sicherheitskonzeptes wurde von der gematik im April 2008 als Reaktion auf Kritik an der Datensicherheit veröffentlicht. Sie enthält eine detaillierte Darstellung der Vorkehrungen, welche den Missbrauch abwenden sollen (wie beispielsweise Verschlüsselung, Datensparsamkeit, Datentrennung, Zweckbindung, Pseudonymisierung). In diesem Papier wird auch darauf hingewiesen, welche Gefahren durch eine lokale digitale Vernetzung medizinischer Einrichtungen ohne einheitliche Sicherheitsstandards verursacht würden.

- a. *Sollte sich der Senat hiermit nicht befassen haben: Wann wird er sich damit befassen?*

Entfällt.

7. *Das informationelle Selbstbestimmungsrecht von Patienten/Patientinnen ist auch bei der Einführung der eGK zu beachten. Das bedeutet, dass Patienten und Patientinnen bei jedem Arztbesuch die Entscheidung treffen können müssen, auf welche Daten Arzt oder Ärztin zugreifen können soll. Wie soll nach Ansicht des Senats das informationelle Selbstbestimmungsrecht eingehalten werden?*

Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von medizinischen Daten mittels der elektronischen Gesundheitskarte ist laut § 291a Absatz 5 SGB V nur mit dem Einverständnis der Versicherten zulässig (Ausnahme: Übermittlung ärztlicher Verordnungen in elektronischer und maschinell verwertbarer Form). Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgabe soll durch technische Vorkehrungen gewährleistet werden, welche von der gematik spezifiziert werden.

Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befassen.

8. *Laut Experten/Expertinneneinschätzungen, nach Angaben der Gematik, wären Einsparungen von bis zu 14 Milliarden Euro durch einen endgültigen Stopp der elektronischen Gesundheitskarte zu erzielen. Wäre nach Ansicht des Senats ein Stopp der eGK ein sinnvoller Beitrag zur Reduzierung der Ausgaben im Gesundheitswesen? Antwort bitte begründen.*

Der Senat beantwortet hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.

9. *Auf der eGK werden Notfalldaten ungeschützt, ohne PIN-Eingabe und für jede/-n Inhaber/-in eines Heilberufsausweises einsehbar sein. Angaben zu Medikationen, Unverträglichkeiten et cetera bedeuten eine „kleine Patientenakte“ und können ohne weiteres Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand von Patienten/Patientinnen zulassen. Durch sogenannte Off-Label-Verordnungen kann es sogar zu falschen Diagnosen kommen. Wie beurteilt der Senat diese Problematik und wie will er damit umgehen? Bitte begründen.*

Der Notfalldatensatz wird seit April dieses Jahres federführend von den Leistungserbringern formuliert. Es kann daher noch keine Aussage darüber gemacht werden, wie umfangreich die enthaltenen Informationen sein werden.

10. *Die eGK soll durch das Foto zur Identifizierung des/der Patienten/Patientin dienen und hat eine Ausweisfunktion. Das auf der eGK aufgebrachte Foto wird von niemandem vorher geprüft. Das Sicherheitskonzept der Gematik gibt eine Prüfung durch die jeweilige Krankenkasse vor. Ist dem Senat bekannt, inwieweit diese Prüfungen gewährleistet sind?*
- a. *Wenn ja, wie?*
- b. *Wenn nein, wird sich der Senat versichern, dass diese Prüfung stattfindet?*

Welches Verfahren beziehungsweise welche Verfahren zur Prüfung zur Identitätsfeststellung der Versicherten bei der eKG durch die Krankenkassen zur Anwendung kommen werden, ist noch nicht bekannt. Jede Krankenkasse ist ausschließlich selbst für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich und muss neben dem Sicherheitskonzept der gematik die Anforderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfD) und die europäischen Vorgaben berücksichtigen. Aktuell erfolgt eine gesetzliche Ergänzung, welche die Krankenkassen verpflichtet, Onlinedienste anzubieten, mit denen die Leistungserbringer die Gültigkeit und Aktualität der eGK überprüfen können (BT-Drs. 17/2170). Damit soll der Datenschutz nochmals verbessert und einem Missbrauch der eGK entgegengewirkt werden.

Im Übrigen haben für die Einhaltung zukünftiger Bestimmungen zur Identitätsfeststellung bei der eKG durch die Krankenkassen gegebenenfalls die Datenschutzbeauftragten und die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden für die Krankenkassen Sorge zu tragen.

11. *Ist dem Senat bekannt, dass sich auf dem 113. Deutschen Ärztetag im Mai 2010 eine Mehrheit gegen die rasche Einführung der eGK und für weitere Prüfungen ausgesprochen hat?*
- a. *Wenn ja, welche Haltung hat der Senat dazu? Bitte begründen.*
- b. *Wenn nein, wird der Senat eine Haltung dazu entwickeln und darlegen?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.